

Wohnberechtigungsschein (Bindung § 9 Abs. 2 WoFG)

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung). Mit der Erteilung des Wohnberechtigungsscheins wird sichergestellt, dass die Sozialwohnung Wohnungssuchenden zu Gute kommt, für die sie mit Steuermitteln subventioniert wurde. Ein bei Bezug Wohnberechtigter bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt unabhängig von der Entwicklung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzungen

1. Einhaltung von Einkommensgrenzen
2. Zustehende Wohnungsgrößen, abhängig von der Zahl der Haushaltsangehörigen
3. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (z.B. junge Familien, Alleinerziehende, Behinderte, u.a.), falls besondere Bindungen an der Wohnung bestehen.

Personenzahl /davon Kinder	1/0	2/0	3/1	4/2	5/3
Einkommensgrenze § 9 Abs. 2 WoFG	21.730,00 €	28.885,00 €	37.270,00 €	45.655,00 €	54.040,00 €

Verfahren

1. Allgemeiner Wohnberechtigungsschein: Wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen und ist ein Jahr im ganzen Bundesgebiet gültig
2. Besonderer Wohnberechtigungsschein: Der Wohnungsinteressent bewirbt sich um eine bestimmte Sozialwohnung bei dem Vermieter. Dieser bestätigt, dass er die Wohnung an den Interessenten vermietet, wenn dieser einen Wohnberechtigungsschein vorweist. Der Mietinteressent beantragt mit dieser Bestätigung den Wohnberechtigungsschein.
3. Auswärtige Mitglieder müssen den Wohnberechtigungsschein bei ihrer Heimatgemeinde beantragen.

Anschrift

Liegenschaftsamt
Wohnberechtigung
Lammstr. 7 a
(Rathauspassage)
76133 Karlsruhe

Sprechzeiten

Dienstag: 08:30-12 Uhr
Donnerstag: 14-17 Uhr
Freitag: 08:30-12 Uhr

Gebäude

Lammstr. 7 a
4. OG
Zimmer E 423

Ansprechpersonen

Straßennamen A-H
Zimmer: E 423
Telefon: 0721 133-6414

Straßennamen I-Z
Zimmer: E 423
Telefon: 0721 133-6423

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn, Stadtbahn), Haltestelle Marktplatz